



Bundesamt für Strahlenschutz

# VERTRAG

zwischen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch die

**Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

diese vertreten durch den

**Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz**

Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

- nachfolgend **AG** genannt -

und

**Technische Universität Braunschweig  
Institut für Grundbau und Bodenmechanik**

- i. V. Herrn Professor Dr.-Ing. Joachim Stahlmann -

Beethovenstr. 51b, 38106 Braunschweig

- nachfolgend **AN** genannt

über

**Geomechanische Modellberechnungen zur Offenhaltungsphase des  
Bergwerkes Gorleben**

PSP-Nr.: 9GE 1141  
BfS-Bestell-Nr.: 8024-15



## I N H A L T

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Zusätzliche Leistungen, Leistungsänderungen
- § 3 Vertragsdurchführung
- § 4 Unteraufträge
- § 5 Vergütung
- § 6 Finanzmittel
- § 7 Vertreten der Ergebnisse gegenüber Dritten
- § 8 Gewährleistung
- § 9 Haftung
- § 10 Vertraulichkeit
- § 11 Nutzungsrechte
- § 12 Personenbezogene Daten
- § 13 Kündigung
- § 14 Termine und Fristen
- § 15 Option
- § 16 Abnahme
- § 17 Antikorruptionsklausel
- § 18 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 19 Verjährung
- § 20 Ergänzende Bestimmungen

### Bestandteile dieses Vertrages sind:

- ➔ **die Leistungsbeschreibung ( LB)**  
(Stand: 25.09.2015 / Fassung: 01 / Seite: 1 bis 7)
- ➔ **das Leistungs- und Preisverzeichnis (LPV)**  
(Stand 25.09.2015 / Fassung 01/ Seite 1 bis 3)

## § 1

## Vertragsgegenstand

Der AN übernimmt unter der Kurzbezeichnung **Geomechanische Modellberechnungen zur Offenhaltungsphase des Bergwerkes Gorleben** die Erbringung der in der anliegenden LB nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebenen Aufgabe. Sofern eine Abstimmung über die Abarbeitung der Leistungsinhalte erforderlich ist, so erfolgt diese in Abstimmung mit dem hierfür beim AG zuständigen Fachgebiet SE 3.

## § 2

## Zusätzliche Leistungen, Leistungsänderungen

- (1) Der AG ist berechtigt, nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen zu fordern. Soweit dies für den AN nicht unzumutbar ist. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Vertragsabschluss nicht Gegenstand der LB waren. Dieses Recht steht dem AG insbesondere dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten die diese Vorgehensweise erfordern und die für den AG bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.
- (2) Der AG ist ferner berechtigt, nachträglich Änderungen im Leistungsumfang zu verlangen, sofern dies für den AN nicht unzumutbar ist. Bei Änderungen im Leistungsumfang handelt es sich um Mehrleistungen, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat.
- (3) Eine Vergütung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten und erbrachten Leistungen erfolgt jedoch nur dann, wenn diese Leistungen vom AG gesondert und schriftlich beauftragt wurden. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus § 5 dieses Vertrages.

## § 3

## Vertragsdurchführung

- (1) Die Bearbeitung der in der LB aufgeführten Aufgabe erfolgt durch und in Verantwortung des AN. Der AN sichert ferner zu, dass er über die für die Bearbeitung der Aufgabe erforderliche Software verfügt.
- (2) Tatsachen und Erkenntnisse, die die sach- und termingerechte Abwicklung der Beauftragung in Frage stellen, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen und zu er



läutern, wie Abhilfe zu schaffen ist. Die Pflicht zur termingerechten Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der AN ist auch im Fall der Einschaltung von Unterauftragnehmern (UAN) für die Ausführung seiner Leistungen allein verantwortlich. Er stellt die vollständige Ausführung des Leistungsumfanges und die Einhaltung der vereinbarten Termine sicher. Ausgenommen hiervon sind jedoch Terminverschiebungen die auf Umstände beruhen, welche der AN nicht zu vertreten hat.
- (4) Dem AG ist vom AN zur Verfolgung des Arbeitsfortschrittes auf Wunsch zu den allgemein üblichen Arbeitszeiten mündlich und ggf. schriftlich Auskunft zum Stand der Leistungserbringung zu erteilen. Angehörige des AG oder von ihm Beauftragte haben das Recht nach vorheriger Absprache Einblick in die Arbeitsunterlagen zu nehmen bzw. sich am Durchführungsort vom der Leistungserbringung zu überzeugen. Der AN hat die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Einblicke zu gewähren. Ferner ist der AG auf Wunsch nach terminlicher Absprache in allen sich aus diesem Vertrag ergebenden wissenschaftlichen und technischen Fragestellungen zu beraten.
- (5) Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages herausstellen, dass die Leistungserbringung in der vereinbarten Form ganz oder teilweise undurchführbar ist, dass angestrebte Ziel nicht bzw. nicht auf dem vorgegebenen Weg oder nur durch nicht vertretbare Mehr- bzw. Zusatzleistungen zu erreichen ist, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist das Ziel über den vorgegebenen Weg nicht zu erreichen, so schlägt der AN gangbare Alternativen unter begründeter Darlegung der vom ihm favorisierten Alternative schriftlich vor.

#### § 4

#### Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen ist im Rahmen dieses Vertrages nicht vorgesehen. Sollte dennoch die Vergabe eines Unterauftrages unausweichlich sein, so ist dieses beim AG schriftlich zu beantragen und vor Beauftragung des Unterauftragnehmers die schriftliche Einwilligung des AG abzuwarten.



§ 5

Vergütung

- (1) Die vom AN nach § 1 erbrachten Leistungen werden nach den im beigefügten Leistungs- und Preisverzeichnis eingetragenen Konditionen -zzgl. der gesetzlichen USt- vergütet.
- (2) Die im LPV aufgeführten Konditionen beinhalten dabei alle für die zu erbringenden Leistungen beim AN anfallenden Kosten sowie von den Vertragspartnern zu zahlenden Steuern (s. hierzu Abs. 4), Abgaben und Gebühren, soweit deren Erhebung auf einer gesetzlichen Grundlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beruht.
- (3) Die Abrechnung der vom AN nach Abs. 1 erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Angaben im LPV. Sofern danach Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage ausgefüllter und vom AG und dem AN abgezeichneter Zeit- und Tätigkeitsnachweise. Ein entsprechendes Formblatt ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Diese Zeit- und Tätigkeitsnachweise sind der in § 1 aufgeführten Organisationseinheit des AG - unabhängig von der jeweiligen Rechnungsstellung - 14-tägig unterzeichnet vorzulegen. Eine Übersendung per E-mail oder Fax ist hierbei ausreichend.
- (4) Eine Vergütung von evtl. zusätzlich erbrachten Leistungen bzw. Mehraufwand, erfolgt zu den unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Konditionen. Die Form der Abrechnung erfolgt analog zu Abs. 3. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Leistungen vom AG gesondert und schriftlich beauftragt wurden.
- (5) Zahlungen für erbrachte Leistungen erfolgen durch den AG - sofern die Voraussetzungen des §5 erfüllt sind - 30 Tage nach Eingang prüffähiger Rechnungen.

Auf den einzelnen Rechnungen muss folgendes verzeichnet sein:

a) die PSP-Nr.: 9GE 1141 des AG

b) die Bestell-Nr. 8024-15 des AG

c) die lfd. Nr. sowie das Datum der jeweiligen Einzelbeauftragung

d) die IBAN des AN

e) der BIC des AN



- (6) Der AG ist berechtigt, von den in Rechnung gestellten Beträgen - jedoch nur bezogen auf Abs. 1 - 5 % bis zur schriftlichen Annahme der vertragsgemäß erbrachten Leistungen einbehalten.
- (7) Durch geleistete Zahlungen wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.

## § 6

## Finanzmittel

- (1) Für die vom AN nach § 1 zu erbringenden Leistungen stehen Finanzmittel i. H. v. höchstens brutto [REDACTED] € wie folgt zur Verfügung:

2015	[REDACTED]
2016	[REDACTED]

Sollte erkennbar sein, dass sich hinsichtlich der vorstehenden jährlichen Verteilung Änderungen ergeben, so ist dies vom AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, da die Finanzmittel nur auf Basis der vorstehenden jährlichen Zuweisung zur Auszahlung gelangen können. Die Mittelverteilung wird gegebenenfalls angepasst, wenn ein entsprechender Antrag unter schriftlicher Darlegung der Gründe gestellt wird und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es liegt somit allein im Verantwortungsbereich des AN, dass für die jeweiligen Zahlungszeiträume die Finanzmittelverteilung überprüft und entsprechend geändert wird.

- (2) Eine Überschreitung der nach Abs. 1 bezifferten Finanzmittel ist nur möglich wenn,
- ① für die Erbringung der Gesamtleistung die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen erforderlich ist (§ 2 Abs. 1),
  - ② Mehrleistungen erbracht werden müssen, welche bei Vertragsabschluss noch nicht absehbar waren, diese aber für die Erbringung der Gesamtleistung erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht auf Umstände beruht, die der AN zu vertreten hat (§2 Abs. 2) oder
  - ③ dies durch gesetzliche Bestimmungen - wie z. B. Erhöhung der gesetzlichen US - erforderlich wird.

Eine Aufstockung des in Abs. 1 bezifferten Höchstwertes aufgrund der zu den Ziffern ① und ② aufgeführten Randbedingungen setzt jedoch voraus, dass beim AG die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und der AG diese Vorgehensweise durch eine schriftliche Beauftragung zugestimmt hat. Sollte der Ausgangspunkt für Leistungen nach den Ziffern ① und ② beim AN liegen, muss zudem eine schriftliche Beantragung unter Darlegung der Gründe beim AG erfolgen.

- (3) Mit Erteilung der schriftlichen Einzelbeauftragungen (§ 1) werden dem AN dann auch die jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel differenziert zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass Zahlungen für erbrachte Leistungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden. Fehlen sie, können die Forderungen des AN erst zum Zeitpunkt der wieder verfügbaren Haushaltsmittel beglichen werden.
- (5) Der AN wird den AG ferner schriftlich unterrichten, wenn 75 % der nach Abs. 1 jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel verbraucht sind.

#### § 7

##### Vertreten der Ergebnisse gegenüber Dritten

- (1) Der AN wird auf Wunsch des AG während und auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus (§ 14 Abs. 1), die erzielten Ergebnisse einschließlich der ihnen zugrunde liegenden wissenschaftlichen und technischen Methoden vor Dritten erläutern und vertreten. Hierzu erfolgt dann zu ggb. Zeit eine gesonderte schriftliche Beauftragung.
- (2) Die Vergütung für diese Leistungen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages entsprechend der Vergütungsregelung des § 5. Nach Vertragsende wird die diesbezügliche Vergütung zu ggb. Zeit gesondert vereinbart und schriftlich festgehalten.

#### § 8

##### Gewährleistung

- (1) Der AN gewährleistet die sach- und fachgerechte Durchführung der zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik - zum Zeitpunkt der Leistungserbringung -, so dass seine Arbeiten keine Fehler



enthalten, die den Wert oder die Tauglichkeit - unter Beachtung der Zielsetzung und Anforderungen des AG - mindern oder aufheben.

- (2) Die Rechte des AG wegen Mängel der Leistung des AN und deren Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 9

#### Haftung

- (1) Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die von ihm, einem seiner Mitarbeiter oder den von ihm beauftragten Personen bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt auch für vom AN. Wird der AG für solche Schäden haftbar gemacht, hält der AN ihn schadlos.
- (2) Die Haftung des AN für Personen, Sach- und Vermögensschäden ist auf den Auftragswert begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (3) Im Falle des beiderseitigen Verschuldens haften die Vertragsparteien entsprechend ihren Anteilen.

#### § 10

#### Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen, Materialien und Informationen sowie die erzielten Ergebnisse der Leistungserbringung vertraulich zu behandeln und sonstigen Dritten nur mit Zustimmung des AG und nur insoweit zugänglich zu machen, als es zur Erfüllung des Vertrages unbedingt notwendig ist und die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Unterlagen, Materialien und Informationen sowie der erzielten Ergebnisse schriftlich zugesagt worden ist. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Nach Vertragsende (§ 14 Abs. 1) sind die vom AG erhaltenen Unterlagen und Materialien zurückzugeben.
- (2) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Unterlagen, Materialien und Informationen sowie den erzielten Ergebnissen der Leistungserbringung - auch auszugsweise - ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

- (3) Der AN wird das gesamte Personal, welches zur Durchführung der vertraglichen Leistungserbringung eingesetzt wird, auf die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Informationen, Unterlagen und Materialien sowie den erzielten Ergebnissen der Leistungserbringung verpflichtet.
- (4) Der AN haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die dem AG durch Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung entstehen.
- (5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger der Parteien.
- (6) Darüber hinaus können je nach Einzelfall die Regelungen des Geheim- und Sabotageschutzes einschlägig sein (z.B. *Verschlusssachenanweisung*). Diese sind ggf. einzuhalten.
- (7) Der AN verpflichtet sich, sich in die Geheimschutzbetreuung des AG aufnehmen zu lassen, wenn dieser es für erforderlich hält (*nähere Informationen sind erhältlich im Internet unter [www.bmwi-sicherheitsforum.de](http://www.bmwi-sicherheitsforum.de)*), sofern der AN nicht bereits der Geheimschutzbetreuung einer anderen (Bundes-) Behörde unterliegt.
- (8) Soweit es zur Auftragserfüllung erforderlich ist, erhält der AN im erforderlichen Umfang - *der im Einzelfall zu vereinbaren ist* - die Möglichkeit, sich am Kommunikationsnetz des AG anzumelden. In diesem Fall ist er zur Nutzung des Netzes des AG ausschließlich zur zwingenden Kommunikation im Rahmen der Auftragserfüllung berechtigt.
- (9) Der AN sichert dem AG zu, im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze (z.B. *Bundesdatenschutzgesetz*), Verordnungen und Richtlinien sowie nach dem aktuellen Stand der Technik, Maßnahmen zur IT-Sicherheit zu treffen und diese einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch IT-Sicherheitstechnische Maßnahmen ein Zugriff Dritter auf die erzielten Arbeitsergebnisse ausgeschlossen ist. Zur Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes und der informationstechnischen Sicherheit verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der folgenden Sicherheitsmaßnahmen:
  1. Ausschließliche Verwendung von Datenträgern, die auf Schadprogramme geprüft wurden.
  2. Verwendung von sicheren Passwörtern (*Mindestlänge von 8 Stellen und alphanumerisch*).



3. Sofern zur Aufgabenerfüllung die Anmeldung an das Kommunikationsnetz des BFS gestattet wurde: Beschränkung auf die Nutzung der im Rahmen der vereinbarten Leistung zugewiesenen Rechte.
4. Sofortige Meldung von erkannten Sicherheitslücken an den AG.
5. Einhaltung sämtlicher dem AN bekannt gegebenen IT-Sicherheitsrichtlinien.

Der AG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen vor Ort zu überprüfen. Sollten in Bezug auf die IT-Sicherheit Defizite sichtbar werden, so hat der AN auf Verlangen des AG Nachbesserungen vorzunehmen. Diese werden dem AN schriftlich mitgeteilt.

#### § 11 Nutzungsrechte

- (1) Der AN räumt dem AG an den in Ausführung dieses Vertrages erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnissen unentgeltlich das auf alle Nutzungsarten bezogene ausschließliche und räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht unter Ausschluss des Vorbehaltes des § 37 Urheberrechtsgesetz (*UrhG*) ein.
- (2) Insbesondere erlangt der AG das Recht, die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse - auch in bearbeiteter und/oder umgestalteter Form - zu vervielfältigen, öffentlich zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, zu senden, im Internet bereitzustellen, elektronisch zu verarbeiten und/oder durch Bild- oder Tonträger und/oder durch Funksendungen bzw. Satellitensendungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung bedarf. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht zur Nutzung von Patenten des AN, die im Rahmen dieses Vertrages erlangt werden.
- (3) Der AG erlangt das Recht, die vom AN an den AG übermittelten Informationen bzw. Daten im Sinne der Informationsfreiheitsgesetze (*siehe nachstehende Erläuterungen*) als amtliche Informationen im Rahmen von Anträgen nach dem IFG bzw. dem UIG zu veröffentlichen. Dazu gehören alle vom AN an den AG übermittelten Informationen/Daten unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dies gilt auch für Informationen, die nicht unmittelbar aufgrund dieses Vertrages geschuldet sind.



Der AN ist verpflichtet, bereits vor der ersten Übergabe von Informationen/ Daten an den AG das entsprechende Speichermedium (*Papierunterlage, Datei etc.*) als „*vertraulich*“ zu kennzeichnen, wenn dieses Informationen enthält, deren Veröffentlichung die Rechte des AN beeinträchtigen könnte.

Soweit die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen bzw. erzielten Ergebnisse personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse oder Statistikgeheimnisse des AN enthalten, deren Veröffentlichung der AN nicht zustimmt, stellt der AN dem AG die erbrachten Informationen/Daten in einer weiteren Fassung zur Verfügung, in welcher der AN die betroffenen Daten auf seine Kosten zum Zwecke der Veröffentlichung anonymisiert oder unkenntlich macht.

Bei Verwendung von Informationen/Daten Dritter stellt der AN sicher, dass deren Rechte entsprechend gewahrt werden.

Erläuterung: Nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes, insbesondere nach dem Umweltinformationsgesetz (*UIG*) und dem Informationsfreiheitsgesetz (*IFG*), hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (*§ 2 Nr. 1 IFG*).

- (4) Der AG ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten Rechte ohne Zustimmung des AN auf Dritte zu übertragen.
- (5) Die Ausübung der Nutzungsrechte erfolgt unter Wahrung des § 14 UrhG.
- (6) Der AN garantiert den Bestand der in Abs. 1 bezeichneten Rechte. Er versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet (*bzw. mit Rechten Dritter belastet sind*) oder Dritte mit der Ausübung der Rechte ermächtigt hat. So weit Dritte Rechte gegenüber dem AG beanspruchen oder geltend machen sollten oder ihnen Rechte zustehen sollten, verpflichtet sich der AN den AG im Innenverhältnis hiervon freizustellen. Dies gilt auch für abgelieferte Computer-Software (*Rechenprogramme, Datenbanken etc.*).
- (7) Die vorgenannten Nutzungsrechte des AG bleiben auch im Falle einer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages bestehen.

## § 12

## Personenbezogene Daten

- (1) Sollte der AN im Rahmen dieses Vertrages auf personenbezogene Daten Zugriff haben, diese erheben, verarbeiten oder nutzen, finden die folgenden Absätze nach Maßgabe des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - in der jeweils gültigen Fassung - für eine Auftragsdatenverarbeitung erforderlichen Festsetzungen Anwendung.

Erläuterung: Personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (*Betroffener*).

- (2) Der AN nutzt und verarbeitet die vom AG zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Hierbei handelt es um verschiedene Informationsquellen wie z.B. Aktenauszüge, Berichte, Stellungnahmen, Dokumentationen, Protokolle, Übersichten über Besucher-/innen oder Anwohner-/innen in elektronischer und/ oder schriftlicher Form. Die Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der vertraglich geregelten Leistungserbringung. Dabei erfolgt die Nutzung und Verarbeitung der Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Kreis der Betroffenen richtet sich hierbei nach den jeweiligen Informationsquellen, welche dem AN vom AG zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der AN hat nur nach Weisung des AG die Daten, die zur Vertragserfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiterleiten.
- (4) Der AN verpflichtet sich, das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG zu wahren. Dementsprechend hat der AN sein Personal, welches mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut ist, auf das Datengeheimnis zu verpflichten und dies dem AG durch Aushändigung einer Zeitschrift der jeweiligen Verpflichtungserklärung nachzuweisen (ein entsprechendes Formblatt wird dem AN zur Verfügung gestellt).
- (5) Der AN sichert zu, dass er - soweit gesetzlich vorgeschrieben - einen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellt hat.



- (6) Der AN hat den AG unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach den §§ 43 und 44 BDSG beim AN ermittelt.
- (7) Der AN hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen. Er hat insbesondere die Einhaltung entsprechender IT-Sicherheitsstandards sicherzustellen, um die Daten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Die im Anhang zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgesetzt.
- (8) Der AG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen vor Ort zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den AN in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Er stellt insbesondere sicher, dass sich der AG von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (*siehe Abs. 7*) überzeugen kann.

Der Nachweis der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach den Grundsätzen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI]) erbracht werden.

- (9) Der AN hat den AG über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen im Vertrag getroffene Festlegungen zu informieren. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften oder bei anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des AG. Der AN hat im Benehmen mit dem AG angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den AG Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der AN ihn hierbei zu unterstützen.

(10) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des AG. § 10 des Vertrages findet in Bezug auf die personenbezogenen Daten entsprechende Anwendung. Mündliche Weisungen wird der AG unverzüglich schriftlich oder elektronisch (*in Textform*) bestätigen.

Ist der AN der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie vom AG bestätigt oder geändert wird.

(11) Nach Beendigung des Vertrages oder vorheriger Aufforderung durch den AG hat der AN sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen des AG, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse so wie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, dem AG auszuhändigen oder - nach vorheriger Zustimmung - datenschutzgerecht zu vernichten. Überlassene Datenträger sind zurückzugeben oder nach Zustimmung des AG zu vernichten. Beim AN im Zusammenhang mit dem Auftrag gespeicherte Daten sind zu löschen. Gleiches gilt für Datensicherungen sowie Test- und Ausschussmaterial. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

### § 13

#### Kündigung

- (1) Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall einer Kündigung wird der AN die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse unverzüglich dem AG vorstellen - soweit noch nicht geschehen - und diese entsprechend der vorgegebenen Form dokumentieren.
- (3) Der AG wird im Fall der Kündigung dem AN - sofern er die Kündigung nicht zu vertreten hat - für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen - unter Berücksichtigung der in § 5 vereinbarten Vergütungsregelung - die notwendigen Auslaufkosten erstatten, ohne dass die Leistungen bzw. Teilleistungen abzuschließen bzw. fertigzustellen sind. Hat der AN die Kündigung zu vertreten, erfolgt die Kostenerstattung nur insoweit, als die bis dahin erbrachten Leistungen für den AG verwertbar sind.



§ 14

Termine und Fristen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Gegenzeichnung durch den AN in Kraft und endet mit Abnahme der Gesamtleistung.
- (2) Leistungen die zur Erfüllung der Gesamtleistung vor Inkrafttreten auf Wunsch des AG vom AN erbracht wurden, gelten als vertragliche Leistungen.
- (3) Weitere Terminierungen hinsichtlich der Leistungserbringung in einzelnen Arbeitspaketen sind Gegenstand der jeweiligen Abstimmungen mit der oben benannten fachlich zuständigen Organisationseinheit. Die Terminierungen sollen schriftlich festgehalten werden.

§ 15

Abnahme

Die schriftliche Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen erfolgt durch das zuständige Fachgebiet SE 3 des AG grundsätzlich innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach vertragsgemäßer Vorlage der maßgeblichen Unterlagen bzw. Ergebnisse (Berichte, Stellungnahmen sowie Vergleichsuntersuchungen bzw. -modellierungen). Der AG behält sich gleichwohl das Recht vor, bei erkennbaren Mängeln Nacharbeiten auf Kosten des AN zu verlangen. Diese werden grundsätzlich innerhalb von 12 Wochen nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen bzw. Ergebnisse bzw. vom AG geltend gemacht. Unter besonderen Umständen kann die Abnahmefrist vom AG verlängert werden. Dieses wird dem AN jedoch schriftlich angezeigt.

§ 16

Antikorruptionsklausel

- (1) AG und AN verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. AN und AG stellen das insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sowie durch Belehrungen ihrer Beschäftigten sicher.
- (2) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN bzw. seine Beschäftigten/Beauftragten Beschäftigten des AG oder diesen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile mittelbar oder unmittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren. Den Beschäftigten des AG ist die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen grundsätzlich untersagt, für die Annahme von Bargeld gilt



das ausnahmslos. Im Übrigen besteht als Ausnahme eine Wertgrenze von 25,00 € pro Jahr und Geschäftspartner.

- (3) Die Rechte des AG nach Abs. 2 bestehen auch, wenn der AN bzw. seine Beschäftigten/Beauftragten gegenüber dem AG sonstige strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten.
- (4) Der AG hat gegenüber dem AN Anspruch auf Ersatz aller Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Kündigung oder Rücktritt nach Abs. 2 bzw. 3 entstehen. Der AG hat die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurück gibt oder Wertersatz leistet. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem AN aufgrund des Rücktritts bzw. der Kündigung nicht zu.
- (5) Liegen Kündigungs- oder Rücktrittsgründe nach Abs. 2 bzw. 3 vor, hat der AN für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG die Rechte nach Abs. 2 bzw. 3 ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt in Fällen des Abs. 2 das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt in Fällen des Abs. 3 das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 5 v.H. des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Auch mehrere kumulative Vertragsstrafen übersteigen diese Höchstgrenze insgesamt nicht. Im Zweifelsfall entspricht der Auftragswert dem vereinbarten Auftragspreis bzw. der vereinbarten Vergütung.
- (6) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Antikorruptionsklausel auch mit evtl. UAN vereinbart wird.

#### § 17

#### Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sofern eine in den Vertragsunterlagen getroffene Regelung unwirksam ist oder sich eine Lücke herausstellt, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.



- (3) Lücken des Vertrages werden vom AG und dem AN durch schriftliche Vereinbarungen ersetzt, die dem gewollten Vertragsinhalt so nahe wie möglich kommen.
- (4) Bei evtl. abweichenden oder auch sich widersprechenden Formulierungen zwischen Vertrag und LB werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung herbeiführen und diese schriftlich festhalten.

**§ 18**  
**Verjährung**

Die Vergütungsansprüche des AN gegen den AG verjähren in 2 Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, sofern nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten.

**§ 19**  
**Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Ergänzend gelten die Vorschriften der Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erfüllungsort, Gerichtsstand sowie Ort der Rechnungsstellung ist Salzgitter.

Salzgitter, 26.10.2015

Im Auftrag



Braunschweig, 26.10.2015

AN

